
Kundmachung der Wirtschaftskammer Österreich vom 30.1.2004

(gemäß § 22a GewO 1994)

www.wko.at/verordnungen

Verordnung: Arbeitsvermittlung-Befähigungsprüfungsordnung

Verordnung der Wirtschaftskammer Österreich über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe der Arbeitsvermittlung (Arbeitsvermittlung-Befähigungsprüfungsordnung)

Auf Grund des § 22 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 48/2003, wird verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Prüfung für das reglementierte Gewerbe der Arbeitsvermittlung (§ 94 Z 1 GewO 1994) ist die Allgemeine Prüfungsordnung, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 2. Die Prüfung für das reglementierte Gewerbe der Arbeitsvermittlung besteht aus 4 Modulen.

Modul 1: Fachlich praktische Prüfung

§ 3. (1) Das Modul 1 wird durch folgende einschlägige Lehrabschlussprüfung ersetzt:
Lehrabschlussprüfung Personaldienstleistung, BGBl. II Nr. 270/2002

(2) Auf dem Niveau der Lehrabschlussprüfung Personaldienstleistung ist ein Geschäftsfall aus dem Fachgebiet Arbeitsvermittlung mündlich zu prüfen, um jene Grundfertigkeiten zu beweisen, wie sie in der Lehrabschlussprüfung vorgesehen sind:

1. Bedarfsermittlung von Kunden;
2. Personalrekrutierung;
3. Kundenbetreuung in Personalangelegenheiten;
4. Auftragsabwicklung;
5. Verwaltungstätigkeiten bei der Personal- und Kundenbetreuung;
6. Führung, Verwaltung und Auswertung von Karteien, Dateien und Statistiken.

Der Geschäftsfall hat mindestens 4 der oben erwähnten Fächer abzudecken.

(3) Die Prüfungskommission hat den Geschäftsfall so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat ihn in 20 Minuten beenden kann. Das Modul 1 darf maximal 40 Minuten dauern.

(4) Das Modul 1 ist ein einheitlicher Gegenstand.

Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung

§ 4. (1) Das Modul 2 ist eine mündliche Prüfung, die sich auf die für die Arbeitsvermittlung notwendigen Kenntnisse aus folgenden 2 Gegenständen (Allgemeiner Gegenstand und Fachlicher Gegenstand) zu erstrecken hat:

a) Allgemeiner Gegenstand

1. Grundsätze der Wirtschaftspolitik und der Arbeitsmarktpolitik;
2. Grundzüge des Arbeitsrechtes und des Arbeitnehmerschutzrechtes;
3. Grundzüge des Sozialversicherungsrechtes einschließlich des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AIVG);
4. Grundzüge der Arbeitsmarktpolitik einschließlich des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG);
5. Grundzüge des Insolvenzrechtes einschließlich des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes (IESG);
6. Grundzüge der Berufskunde und Branchenbilder.

b) Fachlicher Gegenstand

1. Kollektivvertragsrecht;
2. für den Arbeitsvermittler einschlägiges Berufsrecht;
3. psychologische und soziologische Grundlagen;
4. Gesprächs- und Vermittlungsverhalten, Beratungstechnik;

5. Datenschutz.

(2) Die fachlich mündliche Prüfung darf insgesamt – außer in begründeten Ausnahmefällen – 20 Minuten nicht unterschreiten und 40 Minuten nicht überschreiten.

Modul 3: Ausbilderprüfung

§ 5. Das Modul 3 besteht in der Ausbilderprüfung gemäß § 29a Berufsausbildungsgesetz.

Modul 4: Unternehmerprüfung

§ 6. Das Modul 4 besteht in der Unternehmerprüfung gemäß der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993 in der geltenden Fassung.

Bewertung

§ 7. (1) Für die Bewertung der Gegenstände gilt in sinngemäßer Anwendung der Leistungsbeurteilungsverordnung, BGBl. Nr. 371/1974 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 35/1997, das Schulnotensystem von „Sehr gut“ bis „Nicht genügend“.

(2) Ein Modul ist positiv bestanden, wenn alle Gegenstände positiv bewertet wurden.

(2) Ein Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn wenigstens die Hälfte der abgelegten Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ und die übrigen Gegenstände mit der Note „Gut“ bewertet wurden.

Wiederholung

§ 8. Prüfungsteile können gemäß § 352 Abs. 11 GewO 1994 entsprechend der Entscheidung der Prüfungskommission wiederholt werden .

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

§ 9. (1) Diese Verordnung tritt mit dem 1.2.2004 in Kraft.

(2) Die Befähigungsnachweisverordnung, BGBl. Nr. 506/1996, tritt gemäß § 375 Z 74 GewO 1994 mit Ablauf des 31.1.2004 außer Kraft.

(3) Personen, die zu einer Prüfung gemäß der in Abs. 2 genannten Verordnung antraten, diese aber nicht zur Gänze abgelegt oder bestanden haben, dürfen zu den nicht abgelegten oder nicht bestandenen Gegenständen noch bis spätestens sechs Monate nach dem Außer-Kraft-Treten der Prüfungsordnung gemäß Abs. 2 nach deren Bestimmungen antreten. Wahlweise dürfen diese Personen die Gegenstände aber auch nach der geltenden Prüfungsordnung ablegen. In Zweifelsfällen entscheidet der Leiter der Meisterprüfungsstelle, welche Gegenstände nach der geltenden Prüfungsordnung abzulegen sind.

Dr. Christoph Leitl
Präsident

Dr. Reinhold Mitterlehner
Generalsekretär-Stv.